

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 281 vom 13. Oktober 2012)

Seite 16, Anhang, SERA.3215 Buchstabe a, Einleitungssatz:

*anstatt:* „Außer gemäß den Bestimmungen des Buchstaben e müssen alle Luftfahrzeuge nachts die folgenden Lichter führen.“

*muss es heißen:* „Außer gemäß den Bestimmungen des Buchstaben e müssen alle Luftfahrzeuge im Flug nachts die folgenden Lichter führen.“.

Seite 21, Anhang, SERA.5001 Tabelle S5-1 Spalte „Abstand von Wolken“ letzte Zeile:

*anstatt:* „Frei von Wolken und mit Bodensicht“

*muss es heißen:* „Frei von Wolken und mit Erdsicht“.

Seite 22, Anhang, SERA.5005 Buchstabe c Nummer 3 Ziffer iii:

*anstatt:* „in Lufträumen der Klassen B, C, D, E, F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — der Pilot ununterbrochene Bodensicht haben muss;“

*muss es heißen:* „in Lufträumen der Klassen B, C, D, E, F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — der Pilot ununterbrochene Erdsicht haben muss;“.

Seite 22, Anhang, SERA.5005 Buchstabe c Nummer 3 Ziffer iv:

*anstatt:* „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Bodensicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“

*muss es heißen:* „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Erdsicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“.

Seite 23, Anhang, SERA.5010 Buchstabe a Nummer 1:

*anstatt:* „frei von Wolken und mit Bodensicht;“

*muss es heißen:* „frei von Wolken und mit Erdsicht;“.

Seite 64, Ergänzung zum Anhang, Unterschied A2-06 Buchstabe c Nummer 3 Ziffer iii:

*anstatt:* „in Lufträumen der Klassen B, C, D, E, F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — der Pilot ununterbrochene Bodensicht haben muss;“

*muss es heißen:* „in Lufträumen der Klassen B, C, D, E, F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — der Pilot ununterbrochene Erdsicht haben muss;“.

Seite 64, Ergänzung zum Anhang, Unterschied A2-06 Buchstabe c Nummer 3 Ziffer iv:

*anstatt:* „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Bodensicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“

*muss es heißen:* „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Erdsicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“.

Seite 66, Ergänzung zum Anhang, Unterschied A11-06 SERA.5010 Buchstabe a Nummer 1:

*anstatt:* „frei von Wolken und mit Bodensicht;“

*muss es heißen:* „frei von Wolken und mit Erdsicht;“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 54 vom 26. Februar 2011)

Seite 54, Anhang VIII Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b Ziffer xiv; Seite 80, Anhang XII Satz 1; Seite 80, Anhang XII Nummer 1; Seite 80, Anhang XII Nummer 1 Buchstaben b und c; Seite 81, Anhang XII Nummern 6, 7 und 9:

*anstatt:* „Zwischenerzeugnissen“

*muss es heißen:* „Zwischenprodukten“.

Seite 80, Anhang XII Überschrift; Seite 81, Anhang XII Nummern 4 und 8:

*anstatt:* „Zwischenerzeugnisse“

*muss es heißen:* „Zwischenprodukte“.

---